

Aktionsplan Pflanzenschutzmittel

Massnahmenplan Kanton Solothurn



INHALTSVERZEICHNIS

1. GRUNDLAGEN.....	3
2. ZIELE	4
3. VORGEHENSWEISE	4
4. HAUPTHANDLUNGSFELDER	4
5. MASSNAHMENBESCHRIEB	5
5.1. Anwendung	6
5.2. Spezifische Risiken.....	9
5.3. Begleitende Instrumente	12

GLOSSAR

AfU	Amt für Umwelt, Kanton Solothurn
ALW	Amt für Landwirtschaft, Kanton Solothurn
APM	Abteilung Agrarpolitische Massnahmen, Amt für Landwirtschaft, Kanton Solothurn
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BFF	Biodiversitätsförderflächen
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BZW	Bildungszentrum Wallierhof
DZV	Direktzahlungsverordnung, SR 910.13
FFF	Fruchtfolgeflächen
IVA	Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz
KOLAS	Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz
KPSD	Kantonale Pflanzenschutzdienste
KVU	Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz
LMK	Lebensmittelkontrolle
LwG	Landwirtschaftsgesetz, SR. 910.1
NAWA	Nationale Beobachtung Oberflächengewässerqualität
Oda AgriAli-Form	Vereinigung von 10 Mitgliedsorganisationen aus dem Berufsfeld Land- und Pferdewirtschaft
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
PS	Pflanzenschutz
PSM	Pflanzenschutzmittel
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SOBV	Solothurnischer Bauernverband
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz

1. GRUNDLAGEN

- Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln des Bundes, BLW (kurz: Aktionsplan Pflanzenschutzmittel).
- Bewilligte finanzielle und personelle Ressourcen ALW, AfU, SOBV, BLW, BAFU.
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz (USG), SR. 814.01).
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz (GSchG), SR 814.20).
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201).
- Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV, SR 814.81).
- Direktzahlungsverordnung (DZV) vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13).
- Strukturverbesserungsverordnung (SVV) vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1)
- Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 26. November 2003 (IBLV; SR 913.211)
- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Berufsfeld „Landwirtschaft und deren Berufe“ vom 8. Mai 2008 (SR 412.101.220.83)
- Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA, BGS 712.15).
- Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA, BGS 712.16).
- Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12)
- Verordnung über den Vollzug der Eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung, der Dünger-Verordnung und der Pflanzenschutzmittelverordnung (BGS 812.56).

2. ZIELE

- Mit kantonalen Massnahmen sollen die Ziele des Bundes effizient und wirkungsvoll umsetzen:
 - Die Risiken von PSM sollen halbiert werden.
 - Die Anwendung von PSM soll nachhaltiger werden.
 - Die Produktion von qualitativen Lebensmitteln in der Schweiz soll gewährleistet werden.

3. VORGEHENSWEISE

- Möglichst flächendeckende Massnahmen, damit die Wirkung den ganzen Kanton erreicht.
- Kleinräumige Projekte nur dort, wo grosser Handlungsbedarf besteht.

4. HAUPTHANDLUNGSFELDER

- *Ausbildung*: Umsetzung von Neuerungen und Anpassungen von Lehrplänen im Bereich Bildung PSM.
- *Weiterbildung*: Anpassung der Weiterbildungsangebote, Organisation von Kursen gemäss der Weiterbildungspflicht des BAFU sowie Umsetzung von Methoden zum Herbizidverzicht durch Praxistests.
- *Technischer Fortschritt*: Förderung von technischen Entwicklungen, um den Einsatz von PSM zu reduzieren.
- *Strukturverbesserung*: Förderung bestimmter Strukturverbesserungsmassnahmen.
- *Kontrollen*: Erweiterung der Kontrollpunkte und Stärkung der Kontrollen von landwirtschaftlichen Betrieben.
- *Mehrjahresprogramm Landwirtschaft (MJPL)*
- *Umsetzung in der Praxis*: Informationskanäle des SOBV und seine Bezirksvereine.

5. MASSNAHMENBESCHRIEB

Die folgenden Tabellen enthalten die Massnahmen des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel des Bundes sowie einen Detailbeschrieb aller Massnahmen, die für den Kanton Solothurn voraussichtlich relevant sind beziehungsweise die im Kanton Solothurn umgesetzt werden sollen. Die Nummerierung der Massnahmen (6.1.1 bis 6.3.4) beziehen sich dabei auf den Aktionsplan Pflanzenschutzmittel des Bundes, um die Zuordnung zu diesem zu erleichtern.

Die *farbliche Hervorhebung* der Detailbeschriebe zeigt auf, welche Massnahmen vom Bund kommen und durch den Kanton voraussichtlich umgesetzt werden müssen und allfällige zusätzliche Massnahmen, welche im Kanton Solothurn ergänzend durchgeführt werden sollen:

Massnahme	Verantwortlichkeit des Kantons
Massnahme von Seiten des Bundes	Der Kanton ist nicht involviert und beobachtet das weitere Vorgehen.
Massnahme von Seiten des Bundes	Der Kanton ist Umsetzungspartner u/o ist für den Vollzug der Massnahme verantwortlich.
Massnahme von Seiten des Kantons	Neue Massnahme oder bereits existierende Massnahme, die weitergeführt wird.

In der Spalte *Akteure* hat immer der erstnannte Akteur die Federführung bei der Umsetzung der Massnahme.

Die *Priorisierung* der Massnahmen zeigt auf, wo der Handlungsbedarf für den Kanton Solothurn am dringendsten erscheint. Zurzeit ist die Priorisierung vorläufig und muss noch an bestehende Ressourcen angepasst werden.

Abkürzung	Beschreibung
1	hoch wichtig und dringend
2	mittel zweitrangig
L	laufend Massnahme wird ab Zeitplan (in folgenden Tabellen) laufend umgesetzt.
B	beobachten Massnahme vom Bund vorgeschrieben, vorerst kein Handlungsbedarf von Seiten Kanton.

5.1. Anwendung

Massnahmen <i>(Federführung nach AK)</i>	Massnahmenbeschrieb	Akteure	Zeitplan	Prio- rität	Kommentar
6.1.1 Reduktion der PSM-Anwendungen					
6.1.1.1 Herbizid- verzicht/ -teilverzicht <i>(BLW)</i>	Förderung des Anbaus mit Verzicht oder Teilverzicht auf Herbizide bei den Direktzahlungen ab 2020.	BLW Vollzug APM	ab 2020	L	
	Weiterführung Praxistests alternativer Methoden (z.B. Abflammen von Unkraut, Dämpftechnik).	BZW SOBV	läuft bereits	L	Praxistests BZW
6.1.1.2 Blattflächen- angepasste Dosierung <i>(BLW, Kantone, Beratung)</i>	Bewilligung von PSM für Indikationen im Obst-, Reb- und Beerenanbau wird ab 2018 mit der Pflicht ergänzt, dass die Brühmenge an die zu schützende Blattfläche angepasst werden muss.	BLW	ab 2018	B	Raumkulturen nehmen im Kanton SO relativ wenig Fläche ein → rund 0,5% der landw. Bodennutzung
	Förderung der Beratung und Ausbildung für blattflächenangepasste Dosierung in Raumkulturen (Obst, Reben und Beeren).	BZW	läuft bereits	L	
6.1.1.3 Anbau resistenter Sorten <i>(BLW)</i>	<i>Prüfen:</i> Stärkung des Anbaus resistenter Kernobst-, Reb- und Kartoffelsorten und der Nachfrage nach deren Produkten.	BLW	bis 2020	B	
	Anbau Sortenversuch weiterführen.	BZW	läuft bereits	L	
6.1.1.4 Neue Extenso- Kulturen <i>(BLW)</i>	<i>Prüfen:</i> Förderung des Extenso-Anbaus weiterer Kulturen bei DZ (heutige Förderung in DZ: Getreide, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen und Raps).	BLW	bis 2020	B	
6.1.1.5 Auswahl PSM im Rahmen der DZ <i>(BLW)</i>	<i>Prüfen:</i> Anpassungen der DZV für gezielte Auswahl von PSM.	BLW	bis 2020	B	

6.1.2 Reduktion der PSM-Emissionen					
6.1.2.1 Schutz des GW vor PSM und deren Metaboliten (BAFU/BLW)	Prüfen: mögliche Massnahmen zum verstärkten Schutz des als Trinkwassers genutzten Grundwassers (Gewässerschutz, PSM-Zulassung, DZ).	BAFU/BLW	bis 2021	B	
	Einschränkung des Einsatzes von PSM in Schutzzonen (Schutzzonenreglement, Verzeichnis der verbotenen PSM) prüfen.	AfU BZW, APM, SOBV	läuft bereits	L	Schutzzonen im Karstgebiet werden aktuell neu ausgeschieden; Steuerung über Schutzzone; Mitteleinsatz wird national geregelt
	Altbestände auflösen (Giftsammelaktion). Kommunikation von AfU in Richtung Gemeinden und vom SOBV in Richtung Landwirte.	AfU SOBV	ab 2018	2	
6.1.2.2 Kontrolle Spritzgeräte ausserhalb ÖLN (Kanton)	Aufbau von Kontrollen der Spritzgeräte auch auf nicht ÖLN-Betrieben und ausserhalb der Landwirtschaft.	BLW/BAFU Vollzug AfU	ab 2022	L	
6.1.2.3 Regionale Projekte (Kanton)	Strukturverbesserungsprojekt im Limpachtal prüfen Sanierung der Drainagesysteme (evtl. kontrollierte Drainagen, Schachtreparaturen etc.) zur Optimierung der Flurentwässerung und Reduktion der oberflächlichen Abschwemmung sowie Sicherstellung der FFF, punktuelle Bodenaufwertung zur Sanierung von degradierten organischen Böden (Senken) in Zusammenarbeit mit AfU, Boden.	APM BZW, AfU, SOBV, BLW	ab 2018	1	Teilweise bereits in Umsetzung (auf Gemeindeebene)
	Ressourcenprojekt im Limpachtal prüfen (auch Abklärungen mit Berner Seite und BLW vornehmen).	APM BZW, AfU, SOBV, BLW	ab 2018	1	

6.1.2.4 Emissionsarme Spritzgeräte (BLW)	Verlängerung der Förderung von emissionsarmen Spritzgeräten über DZ auch nach 2019.	BLW Vollzug APM	2019	L	Förderung zurzeit auf Ende 2019 beschränkt
	Einsatz von PS-Spritzen fördern und sicherstellen, dass zeitgemässe PS-Spritzen eingesetzt werden.	APM	2019	L	
6.1.2.5 Anwendungsbedingungen für Spritzgeräte mit hoher Reichweite (BLW)	Erstellung von Weisungen für die Risikoreduktion bei der Verwendung von Spritzgeräten mit hoher Reichweite bis 2020.	BLW	bis 2020	B	
	Förderung/Intensivierung der Beratung im Obstbau (Zielkonflikt: Biodiversität (Hochstamm-Obstanlagen) vs. PSM-Reduktion).	BZW	2018	2	
	Förderung von technischen Fortschritten (z.B. ausziehbare Lanzen + weniger Druck; Teleskopgeräte statt Hochdruck; Drohnen).	APM BZW (über MJPL?)	2018	2	
6.1.3 Schutz der Kulturen					
6.1.3.1 Lückenindikationen (BLW, Agroscope)	Förderung von mechanisiertem, technischem Schutz (z.B. Netze) in Raumkulturen (Obstbau).	BZW ARP (über MJPL, SLK)	ab 2018	1	

5.2. Spezifische Risiken

Massnahmen (Federführung)	Massnahmenbeschrieb	Akteure	Zeitplan	Priorität	Kommentar
6.2.1 Gewässer					
6.2.1.1 Reduktion punktueller Einträge in Oberflächengewässer					
a) Kontinuierliche Innenreinigung (BLW)	Förderung des Erwerbs von kontinuierlichen Innenreinigungssystemen für Spritzgeräte mit DZ (nach Ablauf der Förderung wird der Einsatz im ÖLN obligatorisch).	BLW Vollzug APM	ab 2017	L	REB 2017-2022
b) Spülwasser-tank (BAFU)	<i>Prüfen:</i> Mitführen eines Spülwassertanks für alle beruflichen Anwender von zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Spritz- und Sprühgeräten mit Behältervolumen >400l obligatorisch.	BAFU Vollzug APM	bis 2022	B	
c) Abwasserbehandlung (BLW)	Förderung umweltschonender Behandlungssysteme (z.B. Biobacs, Biobeds, Heliosecs, etc.) für PSM-haltige Abwässer (Beiträge Bund und Kanton) ab 2018 über Strukturverbesserungsverordnung (SVV, Art. 18, Abs. 3).	BLW AfU, APM, SV (Beitrag Kanton)	ab 2018	1	
6.2.1.2 Reduktion der Abschwemmung von PSM in Oberflächengewässer					
a) Anwendungsvorschriften (BLW)	Verbesserung der Anwendungsvorschriften der betroffenen Produkte gegen Abschwemmung.	BLW Vollzug APM	ab 2018	L	
b) Förderung technischer Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung (BLW)	<i>Prüfen:</i> Förderung bestimmter Massnahmen zur Reduktion der Abschwemmung über DZ (bis 2020) möglich.	BLW	bis 2020	B	
	Umsetzung Massnahmenpläne Erosion, Verstärkung der ÖLN-Kontrollen bei der Bekämpfung von Erosion.	APM AfU, BZW	ab 2018	1	
	Förderung von technischen Fortschritten prüfen (z.B. Einsatz von PSM über GPS- und optisch gesteuerte Roboter).	APM BZW (MJPL?)	ab 2018	2	Gemüsebau Lohnunternehmer

	Umsetzung in Vernetzungsprojekte intensivieren (z.B. Lage der BFF dort, wo Erosion und Abschwemmung gross).	APM , BZW Vernetzungsberater	läuft bereits	L	Ausbildung Vernetzungsberater intensivieren
6.2.1.3 Drainage und Entwässerung (BAFU/BLW)	Zwei neue Projekte zur Reduktion von PSM-Einträgen in Oberflächengewässer über Drainagen, Entwässerung von Strassen und Wegen sowie über Schächte auf Parzellen (Strukturverbesserung) (durchgeführt bis 2021).	BLW/BAFU Umsetzungspartner Kanton	bis 2021	B	Projekte werden von BAFU und BLW initiiert
6.2.1.4 Schutz der Gewässer auf Betriebsebene (BAFU/BLW)	<i>Prüfen:</i> Klären des Ablaufs einer Betriebsanalyse und Konzept für die Umsetzung inkl. Finanzierung. <i>Prüfen:</i> Erstellung von Lehrmittel und Hilfsmittel für Beratung zur guten fachlichen Praxis zur Verringerung der Gewässerbelastung.	BAFU/BLW	bis 2019	B	
	Überbetriebliche Förderung von Waschplätzen über Strukturverbesserungsbeiträge (APM) und Investitionskredite der SLK.	APM AfU, BZW, SOBV	ab 2019	1	Bewilligung ARP
	Neues Angebot BZW: Risikoevaluation als Beratungspaket für landwirtschaftliche Betriebe.	BZW	ab 2018	1	
6.2.1.5 Kontrolle gewässerrelevante Aspekte (BAFU/Kanton/BLW)	Standardisierte Kontrollpunkte (z.B. Waschplätze für Spritzgeräte, Entsorgung PSM-haltiger Abwässer) bis 2020 in Umsetzung (Einfügung in Acontrol zur Verwaltung). Testlauf mit 100 Betrieben aus verschiedenen Kantonen bis 2021.	BAFU/BLW Kanton	bis 2020 bis 2021	B	
	Verstärkte Kontrolle bei bestimmten Kontrollpunkte, wie Pufferstreifen (Anpassung Kontrollauftrag an Kontrollorgane).	APM	ab 2018	2	

6.2.2 Anwenderinnen und Anwender					
6.2.2.1 Information Anwenderschutz (SECO/BLW/Kanton)	Klare Vorgaben vom Bund an Format und Inhalt der Anwenderschutzinformationen.	SECO / BLW	bis 2018	B	
	Kontrolle der korrekte Wiedergabe der Anwenderschutzmassnahmen in der Kennzeichnung und im Sicherheitsdatenblatt in der Marktkontrolle.	AfU	ab 2022	L	
6.2.2.2 Tech. u. orga. Anwenderschutzmassnahmen (SECO)	<i>Prüfen:</i> Fallstudie im Weinbau, um alternative risikoreduzierende organisatorische und technische Massnahmen als Ergänzung zur persönlichen Schutzausrüstung zu entwickeln.	SECO	bis 2024	B	
6.2.2.3 Liste PSM für nicht berufliche Verwendung (BLW)	Publikation einer Liste von PSM, die für die nicht berufliche Verwendung bewilligt sind und Information der Verkäufer von PSM.	BLW Vollzug AfU	ab 2018	L	
	Weiterführung Kontrollen landwirtschaftlicher Genossenschaften und Kontrollen an Gemeinde-Werkhöfen bezüglich Verkauf PSM an berufliche und nicht berufliche Anwender.	AfU (Abteilung Stoffe)	läuft bereits	L	
6.2.2.4 Zulassungskriterien PSM für nicht berufliche Anwendung (BLV/SECO)	Stärkere Einschränkung der Zulassung von PSM für die nicht berufliche Anwendung zum Schutz von Mensch und Umwelt.	BLV / BAFU	bis 2022	B	
6.2.3 Terrestrische Nichtzielorganismen (= alle Organismen ausser zu bekämpfende Schadorganismen)					
6.2.3.1 Reduktion der Emissionen in naturnahe Lebensräume					
a) Schutzgebiete (BAFU)	Verstärkung des Vollzugs und der Beratung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen (auf Ebene Bund und Kanton).	BAFU Vollzug APM	bis 2021	B	

b) Drift- und Emissionsminderung (BAFU)	<i>Prüfen:</i> Reduktion von Drift und Emission in naturnahen Lebensräumen durch Verwendung von driftreduzierenden Techniken und Beurteilung der Qualität von vorgeschriebenen Pufferstreifen (+ Erweiterung der Massnahme auf BFF).	BAFU Vollzug APM	2020	B	
c) Kontrollen (BAFU/Kanton/ BLW)	Definition aller relevanten Kontrollpunkte bis Ende 2019 Ablauf und Verwaltung der Kontrollen sowie Zuständigkeiten und Sanktionen bis 2021 festlegen (Aufnahme von Kontrollpunkten in Leistungsvereinbarung mit den Kontrolldiensten (z.B. Agrocontrol)).	BAFU / BLW APM	bis 2019 bis 2021	1	

5.3. Begleitende Instrumente

Massnahmen (Federführung)	Massnahmenbeschrieb	Akteure	Zeitplan	Priorität	Kommentar
6.3.1 Aus- und Weiterbildung und Beratung					
6.3.1.1 Weiterbildungspflicht (BAFU)	Beschränkung der Fachbewilligung für berufliche Anwender auf 5 Jahre sowie Erneuerung der Fachbewilligung von Weiterbildung abhängig. <i>Prüfen:</i> auch für Berater/in und Lehrer/innen einführen. Einführung einer Fachbewilligungskarte (oder ähnlichem). Weiterbildungskurse für Berater/innen und Lehrer/innen landwirtschaftlicher Schulen. Obligatorische Aus- und Weiterbildungskurse für Verkäufer/innen von PSM.	BAFU Umsetzungspartner Kanton	bis 2025 ab 2025	B	

6.3.1.2 Öffentliche Beratung (Kanton)	Anpassung von Weiterbildungsangeboten.	BZW	ab 2018	L	
	Ausbau der öffentlichen Beratung von Landwirten und Lohnunternehmern.	BZW	ab 2018	L	
	Beratung von kommunalen Werkhöfen.	AfU BZW, Gemeinden	ab 2018	2	
	Förderung der Zusammenarbeit mit der Fachpresse durch regelmässige Artikel zur guten fachlichen Praxis (z.B. analog BUL Kalender; analog „Was nicht warten kann“ im Schweizer Bauer; mit Einbringung von Praxistipps von Lohnunternehmern).	SOBV APM, BZW	ab 2018	2	
6.3.1.3 Grundbildung (BAFU/SBFI)	<i>Prüfen:</i> Anpassung des Bildungsplans für das Berufsfeld <i>Landwirtschaft und deren Berufe</i> (Prüfungsordnung, Wegleitung, Rahmenlehrpläne der höheren Berufsbildung).	BAFU/SBFI Umsetzung BZW	bis 2022	B	
6.3.2 Forschung (keine Auflistung aller Massnahmen)					
6.3.2.1 Entwicklung Alternativen zum chem. PS (Agroscope)	<i>Prüfen:</i> Teilnahme am Projekt PestiRed von IP-Suisse / Agroscope (Entwickeln und testen von Anbausystemen, die den Einsatz von PSM in verschiedenen Kulturen stark reduzieren).	BZW APM	prüfen bis 2018	1	Kostenteiler: Bund 80%, Kanton 20%
6.3.3 Monitoring (keine Auflistung aller Massnahmen)					
6.3.3.5 Monitoring der Wasserqualität in Fliessgewässern (NAWA)	Konzept zum Aufbau einer repräsentativen Dauerbeobachtung der kleinen und mittleren Fliessgewässer im Hinblick auf PSM-Rückstände bis 2018. Ab 2019 soll Messnetz in Betrieb gehen.	BAFU Umsetzungspartner Kanton (AfU)	bis 2018 ab 2019	B	
	Weiterführung Monitoring AfU: schliesst Daten aus der nationalen Überwachung des Grundwassers (Naqua) im Karst sowie zusätzliche Untersuchungen des SPEAR-Indikators und der Wasserqualität von mehreren repräsentativen Oberflächengewässern ein.	AfU	läuft bereits	L	

6.3.4 Information und Kommunikation (nur Auflistung der relevanten Massnahme)					
6.3.4.1. Zusammen- arbeit Bund und Kanton (BLW)	Jährliches Treffen zwischen BLW, BAFU, SECO und BLV mit Vertretern des VKCS, der KVV, des IVA und der KOLAS.	BLW Zusammen- arbeit Kanton	ab 2018	B	
6.3.4.2. Informationen für Kantone (BLW)	Kantone sollen ab 2018 die für den Vollzug relevanten Informationen erhalten.	BLW	ab 2018	B	
6.3.4.3. Informationen für den Bund (Kanton)	Ab 2018 sollen die für den Bund relevanten Informationen aus dem Vollzug zur Verfügung gestellt werden (relevanter Daten zu Rückständen in Lebensmitteln, Verunreinigungen im Grundwasser und in Oberflächengewässern, Kontrollen von landwirtschaftlichen Betrieben und Marktkontrollen).	APM AfU, LMK	ab 2018	L	
6.3.4.4. Tagung Aktionsplan PSM (BLW)	Jährliche Durchführung einer Tagung zum Aktionsplan PSM für interessierte Kreise.	BLW	ab 2017	B	
6.3.4.5. Informationen zur Zulassung von PSM (BLW)	Verbesserung der Informationen zur Zulassung von PSM und zu Eigenschaften, Nutzung und Risiken der PSM. Öffentliche Zugänglichkeit dieser Informationen.	BLW		B	